

**Satzung  
der Gemeinde Belm zur Übertragung der  
Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten  
von Grundstücken gemäß § 149 (4) des Niedersächsischen  
Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 14. 10. 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

Die Nutzungsberechtigten der im Abwasserbeseitigungsplan (Anhang zur Satzung) gekennzeichneten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gilt auch, wenn sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (sog. Fäkalschlamm), den Nutzungsberechtigten.

**§ 2  
Gewässereinleitung**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in oberirdische Gewässer II. oder III. Ordnung oder in das Grundwasser einzuleiten.

**§ 3  
Wasserrechtliche Erlaubnis**

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers in Gewässer und Grundwasser sind entsprechend dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) Erlaubnisse einzuholen. Der Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat den Nachweis für die Zulässigkeit der Einleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zu führen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

**Belm**, den 10. 11.1998  
**Gemeinde Belm**  
Wellmann (Siegel) i. V. Hermeler  
Bürgermeister Gemeindedirektor